

**GEW-Stellungnahme
zum Gespräch mit Gästen im Landtag am 03. April 2019**

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

NRW muss seine Lehrkräfte verlässlich mit digitalen Arbeitsgeräten ausstatten

Drucksache 17/4796

Die GEW NRW begrüßt die Forderung, in eine gute IT-Ausstattung für alle Lehrkräfte in NRW einzusteigen. Hierbei sollte besonderer Wert auf gleiche Chancen für Schüler*innen und auf gleiche Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte unabhängig der Schulform in allen Kommunen in NRW gelegt werden. Die Digitalisierung darf unter keinen Umständen zu einer weiteren sozialen Spaltung der Gesellschaft führen, sondern muss dem Ziel folgen, dass alle Menschen die gleichen Chancen auf eine kreative, produktive und gleichberechtigte Partizipation in einer digitalen Gesellschaft haben.

Die Lehrkräfte in NRW sind spätestens seit dem Jahrtausendwechsel auf digitale Endgeräte und eine angemessene IT-Infrastruktur angewiesen, um ihre pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben im Arbeitsfeld Schule zu erfüllen. Aktuell stellt sich die Situation allerdings so dar, dass Lehrkräfte aufgrund fehlender Dienstgeräte gezwungen sind, auf privaten Endgeräten zu arbeiten und in der Konsequenz in das Dilemma geführt werden, entscheiden zu müssen, private Endgeräte zu benutzen, um ihre Dienstpflicht überhaupt erfüllen zu können, auch wenn sie nicht über ausreichend IT-Kenntnisse verfügen, um die vorgegebenen datenschutzrechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz ihres Endgeräts vorzunehmen. Gerade durch die unterschriftliche Versicherung alle Maßnahmen einzuhalten und die Genehmigung des privaten Endgeräts durch die Schulleitung auf der Grundlage der DA ADV (vgl. BASS 10-41 Nr. 4) wird dies Problem aus Sicht der GEW nicht gelöst, sondern lediglich die Verantwortung und die damit verbundenen haftungsrechtlichen Fragen in Bezug auf die Datensicherheit auf die Kolleg*innen und Schulleitungen abgewälzt. Aus Sicht der GEW kann sogar davon ausgegangen werden, dass das Land NRW nicht seiner gebotenen Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten nachkommt.

Beispiel: Sonderpädagogische Gutachten nach §13 AO-SF

Gerade am Beispiel der sonderpädagogischen Gutachten nach §13 AO-SF lässt sich sehr deutlich zeigen, dass diese angemessene Sachausstattung zwingend notwendig ist. Nach Anlage 3 zur VO-DV I dürfen sonderpädagogische Gutachten nämlich grundsätzlich nicht auf privaten Endgeräten verarbeitet werden. Da dieses Problem bekannt ist, empfiehlt das MSB sowohl auf seiner Homepage als auch in der Antwort auf eine Kleine Anfrage (17/5021) die Gutachten zunächst auf einem privaten Endgerät anonymisiert zu verfassen und die personenbezogenen Daten später auf einem Dienstgerät zu ergänzen. Die GEW hat mit Schreiben an die Ministerin bereits am 08.03.2019 auf diese Einschätzung reagiert und sie mit den folgenden Gründen deutlich abgelehnt: Nach Einschätzung der LDI NRW sind personenbezogene Daten sehr weit zu fassen. Hierzu zählen nach ihrer Einschätzung auch personenbeziehbare Daten, also alle Informationen, die alleine oder durch Kombination miteinander zur Identifikation einer Person und damit zu einem Personenbezug führen können. Dies bedeutet am Beispiel der AO-SF Gutachten, dass sämtliche Aussagen zur Person wie eine Anamnese, die Biografie, die Beschreibung der Schullaufbahn und der aktuellen Schulsituation aber ganz besonders auch die Ergebnisse des einzuholenden schulärztlichen Gutachtens unter den Begriff der personenbezogenen Daten fallen. Da alle diese Daten einen erheblichen Teil eines sonderpädagogischen Gutachtens nach AO-SF darstellen, ist ein anonymisiertes Verfassen praktisch unmöglich.

Die Sonderpädagog*innen, die die Gutachten federführend schreiben sollen, aber auch die Regelschulkolleg*innen, die diese Gutachten nach § 13 AO-SF gemeinsam mit den Sonderpädagog*innen verfassen sollen, stehen daher vor dem Problem der fehlenden Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten.

Ohne eine Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten ist derzeit das rechtskonforme Verfassen von sonderpädagogischen Gutachten oder auch Förderplänen nicht möglich und diese Dokumente sind in keinem Fall gerichtsverwertbar. Ein Gutachten, das entgegen der aktuellen Rechtslage auf einem privaten Endgerät verfasst wurde, würde sicherlich bei einem Einspruch der Eltern gegen das Gutachten vor Gericht schon aus formalen Gründen abgelehnt werden. Durch eine angemessene Ausstattung der Verfasser*innen kann die Gerichtsverwertbarkeit der Gutachten sichergestellt werden.

Mindeststandards

Aus diesem Grund fordert die GEW seit längerem, dass die Lehrkräfte in NRW so schnell wie möglich mit ausreichend digitalen Endgeräten ausgestattet werden müssen, um ein rechtskonformes Erledigen der ihnen vom Dienstherrn – dem Land NRW – übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Eine am aktuellen Stand der Informationstechnologie orientierte Ausstattung der Schulen und damit auch der dort arbeitenden Lehrkräfte begründet sich auch aus der 2005 ins Schulgesetz aufgenommenen Pflicht zur informationstechnologischen Sachausstattung der Schulen. Dies betrifft dabei sowohl das Land NRW als Arbeitgeber und Gesetzgeber als auch die Schulträger als für die Ausstattung zuständige Instanz.

Um eine angemessene Ausstattung sicherzustellen und um eine soziale Spaltung und stark divergierende Arbeitsbedingungen zu vermeiden, unterstützt die GEW die im Antrag aufgeworfene Forderung nach Mindeststandards für eine IT-Ausstattung in allen Bildungseinrichtungen in NRW. Nur über einen solchen Standard und eine angemessene Belastungsausgleichsregelung für die Schulträger, die im Land NRW auch über sehr unterschiedliche finanzielle Ressourcen verfügen, ist die Sicherstellung einer angemessenen IT-Infrastruktur für die Zukunft zu gewährleisten.

Bei der Erstellung des geforderten Mindeststandards sind aus Sicht der GEW sowohl Gewerkschaften und Verbände anzuhören, als auch das Mitbestimmungsverfahren bei den zuständigen Schulformpersonalräten einzuleiten.

Haftungsfrage

Wichtig ist der GEW in diesem Zusammenhang auch die haftungsrechtliche Perspektive bei der Nutzung von digitalen Endgeräten. Wie der Gutachter Prof. Dr. Wrase feststellt, würde durch eine Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten auch die Haftungsfrage geklärt. Da der Schulträger die Geräte stellt, ist er auch dafür verantwortlich, dass sie den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Die Lehrkräfte würden dann allenfalls im Rahmen des allgemeinen Haftungsrechts haften. Dies ist aus Sicht der GEW auch zwingend erforderlich, da die Verantwortung und das Haftungsrisiko für dienstlich übertragene Aufgaben nicht auf die Beschäftigten übertragen werden darf.

Mobile Endgeräte

In dem Gutachten von Prof. Dr. Wrase werden im Grunde zwei Möglichkeiten für die angemessene IT-Ausstattung der Lehrkräfte aufgezeigt: genügend IT-Arbeitsplätze in der Schule oder aber die Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten.

Die Ausstattung der Schulen mit ausreichend IT-Arbeitsplätzen würde dann zu weiteren, anderen Problemen führen. In den meisten Schulen steht hierfür nicht genügend Raum zu Verfügung. Aus diesem Grund unterstützt die GEW auch die im Antrag aufgeführte Forderung, die Expertise der

Unfallkasse NRW einzubinden und sicherzustellen, dass arbeitsschutzrechtliche und gesundheitsorientierte Rahmenbedingungen für digitale Arbeitsplätze geschaffen werden müssen.

Auch die zeitliche Komponente stellt ein weiteres Problem bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Schule dar. Das Erstellen dienstlich veranlasster Schriftstücke sowie weitere verwaltungstechnische Aufgaben, die Kolleg*innen zu erledigen haben, sind mittlerweile so umfangreich und vielseitig, dass sie zu einem erheblichen Mehraufwand führen und in der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit kaum zu bewältigen sind. Die pädagogische Arbeit an einem digitalen Endgerät ist hier noch gar nicht mitberücksichtigt. Daher müssen bei einer ausschließlichen Ausstattung der Schulen mit festen IT-Arbeitsplätzen auch arbeitszeitrechtliche Fragen geklärt werden und z. B. die Schulgebäude auch am Abend und an den Wochenenden zugänglich gemacht und geheizt werden. Dies würde die Schulträger mit weiteren erheblichen Kosten belasten, wie auch der Gutachter Prof. Dr. Wrase feststellt. Aus Sicht der GEW stellt daher nur die Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten eine sinnvolle und tragfähige Lösung dar.

Whitelisting

Den Schulen und ihren Lehrkräften muss seitens des Ministeriums für Schule und Bildung eine Whitelist als Entscheidungshilfe für den Einsatz von Software im schulischen Kontext zur Verfügung gestellt werden. Für didaktische Software sollte dies vor dem Hintergrund eines noch zu entwickelnden pädagogischen Konzeptes zur Einschätzung der Altersgerechtigkeit und Zielgerichtetheit der Software zur Kompetenzerreichung im Unterricht - bei Software für Verwaltungstätigkeiten aufgrund eines Anforderungskataloges für die rechtssichere Verarbeitung personenbezogener Daten - erfolgen. Auf Grundlage dessen soll dann die Software für den Unterrichtseinsatz bewertet und freigegeben werden.

Um die rechtssichere Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, muss ein Konzept entwickelt werden, womit Softwareprodukte bezüglich Datenschutz und Datensicherheit für schulische Nutzung eingeschätzt und freigegeben werden können. Ferner sollte die Software so vorkonfiguriert werden, dass eine datenschutzkonforme Nutzung ermöglicht wird. Schulleitungen als Verantwortliche sollten vorformulierte Textbausteine für die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die konkrete Software erhalten.

Aus-/Fortbildung

Um einen verbindlichen Rahmen für pädagogische Konzepte zur digitalen Unterrichtsgestaltung zu entwickeln und zu verankern und auch um Datenschutzaspekte bei der Nutzung digitaler Endgeräte einzuhalten, müssen die Kolleg*innen zeitnah und umfassend geschult werden. Daher muss das Land NRW zeitnah umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen auflegen, in denen Lehrkräfte in Hinblick auf die Anforderungen einer digitalen Bildung geschult werden.

In diesem Zusammenhang muss auch die Lehrer*innenausbildung angepasst werden. Digitalisierung stellt eine Querschnittsaufgabe für alle Fachbereiche in der Schule dar, so dass sie zukünftig auch ein elementarer Bestandteil der Lehrer*innenausbildung sein muss.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist ein uneingeschränktes Recht von Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen, welches auch in der Digitalisierung umgesetzt werden muss. Der Vorteil von digitalen Medien gegenüber den klassischen Medien, wie Bücher, Stifte und Papier ist, dass digitale Medien an die individuellen Einschränkungen angepasst werden können (Vergrößerung, Vorlesen, Text-Messenger, gestenbasierte Steuerung, Apps zur Lernförderung). Dies nicht im Vorhinein mitzudenken hieße, ein großes Potential der Digitalisierung zu verschenken.

Dorothea Schäfer

Essen, 26.03.2019